

Aussteller-Reglement

1. Trägerschaft und Zielsetzung

Träger der Waren- und Gewerbeausstellung Spiez (nachfolgend WGA genannt) ist der Gewerbeverband Spiez (nachfolgend GVS genannt) – mit Sitz in Spiez.

Die WGA verfolgt das Ziel, dem einheimischen Gewerbe Gelegenheit zu bieten, seine Dienste, Produkte und sein Verkaufssortiment im Rahmen einer Ausstellung dem Publikum zu präsentieren und die Kontakte zwischen Bevölkerungskreisen zu fördern.

2. Ausstellungsleitung (Organisationskomitee)

Das WGA-Organisationskomitee (nachfolgend OK genannt) besteht nicht zwingend aus Mitgliedern des GVS. Das OK konstituiert sich selbst. Das OK ist für die Durchführung und Organisation der WGA verantwortlich.

3. Teilnahmeberechtigung

Das OK ist – im Sinne einer attraktiven Ausstellung – in Einzelfällen befugt, weiteren interessierten, die nicht dem GVS angehörigen Ausstellern die Teilnahme zu gestatten oder zu verweigern.

Der Aussteller hat 14 Tage vor Ausstellungsbeginn die Standmiete zu bezahlen.

4. Anmeldung

Die Anmeldetalons müssen vollständig ausgefüllt und termingerecht eingereicht werden.

Aussteller, welche sich nach erfolgter Anmeldung von der Teilnahme zurückziehen, haften dem OK für die volle Standmiete, und zwar auch dann, wenn der Stand wieder vermietet werden kann.

5. Untermieter

Die Untermiete von Ständen ist nicht gestattet.

6. Platzzuteilung

Über die Standplatzzuteilung entscheidet das OK. Es wird keine Korrespondenz geführt.

7. Standgestaltung

Die Beschriftung der Stände ist Sache der Aussteller. Der Aussteller verpflichtet sich, mit dem ihm vom OK zur Verfügung gestellten Ausstellungsmaterial mit Sorgfalt umzugehen. Die Wände der Stände dürfen – unter Einhaltung nachfolgender Bedingungen – bemalt oder mit Stoff, Papier oder ähnlichem sorgfältig bespannt werden.

Der Aussteller ist nach dem Abbau seines Standmaterials verpflichtet, den Stand wieder in den ursprünglich angetroffenen Grundzustand zu versetzen. D.h. an Wänden und Blenden müssen sämtliche Befestigungen, Schrauben, Nägel, Klammern, Klebefestigungen, Wandaufdoppelungen etc. rückstandslos entfernt, bzw. nach eigenem Farbauftrag wieder neu gestrichen werden.

Der Aussteller ist verantwortlich und schadenersatzpflichtig für jede Beschädigung aller Art.

8. Technische Installationen

Bauliche Wünsche und zusätzliche elektrische Einrichtungen werden, soweit sie in technischer und organisatorischer Hinsicht realisierbar sind, jedem Aussteller ermöglicht und gesondert in Rechnung gestellt.

9. Feuerpolizeiliche Sicherheitsmassnahmen

Die Lagerung und Aufbewahrung feuergefährlicher, explosiver oder leicht brennbarer Stoffe (Benzin, Benzol, Azeton, Petrol, Sprit, usw.) und das Anbringen feuergefährlicher oder leicht brennbarer Dekoration ist verboten.

Koch- und Heizplatten, Wärmeapparate usw. sind auf feuerfeste Unterlagen zu stellen. Das Rauchen in Gebäuden und Ausstellungszelten ist untersagt.

Feuermelder, Handfeuerlöschapparate sowie ähnliche Einrichtungen dürfen weder ganz noch teilweise mit Dekorationen oder Ausstellungsgut verbaut oder verstellt werden. Sie müssen gut sichtbar sein und ohne Hindernis in Betrieb gesetzt werden können.

Notausgänge, Treppen und Türen müssen stets freigehalten werden und dürfen nicht mit Ausstellungsgut oder anderen Ausstellungsgegenständen eingengt oder versperrt werden.

10. Wirtschaftspolizeiliche Bewilligung

Die Aufnahme von Bestellungen mit oder ohne Anzahlung sowie der Verkauf von Ware ist gestattet.

11. Giftstoffe

Aufgrund des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Giften sind bestimmte Arten des Verkehrs mit Präparaten, welche zufolge ihrer Zusammensetzung dem Giftgesetzbuch unterliegen, an offenen Verkaufsstellen wie Ausstellungsständen verboten.

Die erlaubten Arten des Verkehrs mit Produkten, welche Gifte enthalten, bedürfen ausserdem einer Bewilligung des für das Domizil des Ausstellers zuständigen Kantonalen Giftinspektorates. Der Aussteller hat alle Folgen der Nichtbeachtung der Giftgesetzschriften selber zu tragen.

12. Abgabe und Verkauf von Speisen und Getränken

Die Abgabe von Speisen und Getränken zu Degustationszwecken ist erlaubt.

Bei Verkaufsabsicht ist beim OK eine Bewilligung einzuholen.

13. Musikvorführungen

Die Vermittlung jeglicher Art von Musik und anderen akustischen Multimedien an Ausstellerständen muss mit der Ausstellungsleitung vereinbart werden. Es ist dabei auf das Interesse der anderen Aussteller, insbesondere der Nachbarstände, Rücksicht zu nehmen.

14. Einrichtungen, Bedienung, Reinigung der Stände

Die Standmieten werden mit der Bekanntgabe der definitiven Zuteilung fakturiert.

Die Aussteller sind verpflichtet, während der offiziellen Öffnungszeiten der WGA die Stände zu betreuen (mind. 10min./max. 30 min. vor Ausstellungseinn bis -schluss).

Im Hinblick auf jede Art von Warenverkäufen haben sich die Aussteller an die Regeln des lautereren Wettbewerbs zu halten.

Beim Einrichten der Ausstellung ist es Sache des Ausstellers, Gänge und Kojen von groben Abfällen zu reinigen. Verpackungsmaterial, Standmaterial etc. muss vom Aussteller selbst entsorgt werden.

Die tägliche Reinigung der persönlichen Ausstellungsfläche ist Sache des Ausstellers. Abfallcontainer stehen zur Verfügung. Die tägliche Reinigung der Ausstellung wird durch das OK organisiert.

15. Organisation

Zur Gewährleistung eines geordneten Ausstellungsbetriebes ist das OK berechtigt, Weisungen zu erteilen. Die Aussteller sind verpflichtet, solche Weisungen an die Angestellten oder an die Beauftragten weiterzuleiten.

16. Versicherungen

Das OK schliesst auf eigene Kosten für die Dauer der Ausstellung (inkl. Auf- und Abbau) eine Kollektiv-Haftpflichtversicherung gegenüber Ansprüche Dritter (Besucher usw.) ab. Die Feuer-, Einbruch- und Wasserversicherung ist Sache der Aussteller. Für Beschädigungen an Einrichtungen haftet der Aussteller selbst. Diesbezügliche Versicherungen sind ebenfalls Sache des Ausstellers. Der Aussteller trägt alle Folgen, welche aus der Unterlassung des Abschlusses dieser Versicherungen eintreten könnten.

17. Ausstellungs-/Einrichtungsarbeiten

Den Ausstellern wird ein Einsatz- und Einrichtungsplan zugestellt.

Die Demontagearbeiten dürfen **NICHT VOR AUSSTELLUNGSENDE** in Angriff genommen werden.

Für nicht geräumte Ausstellungsgüter und persönliche Standeinrichtungen wird jede Haftung abgelehnt. Die Berechnung von Lagergebühren wird vorbehalten.

18. Öffnungszeiten

Donnerstag: 17.00–21.30 Uhr

Freitag und Samstag: 14.00–21.30 Uhr

Sonntag: 11.00–18.00 Uhr

19. Verzicht auf die Durchführung

Bei Verzicht auf Durchführung der WGA infolge nicht voraussehbarer Ereignisse, infolge höherer Gewalt oder wegen erheblicher Erhöhung der Risiken, entstehen den Ausstellenden keinerlei Ersatzansprüche gegenüber dem GVS.

20. Streitigkeiten/Gerichtsstand

Bei Unstimmigkeiten zwischen Ausstellern tritt das Organisationskomitee als Vermittlerin auf. Bei Differenzen mit dem Organisationskomitee muss der Rechtsweg eingehalten werden.

Gerichtsstand: Wimmis

Der Präsident

Der Sekretär

Spiez, 25. März 2009

Robert Gasser

Beat Fuhrer